

Verwaltungsgemeinschaft Trossingen

- Durchhausen - Gunningen - Talheim - Trossingen mit OT Schura -

Flächennutzungsplan 2020 -

4. Fortschreibung -

„Sonderbaufläche

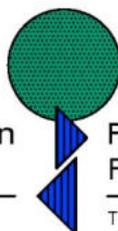
Abfallzentrum Talheim“

BEGRÜNDUNG und UMWELTBERICHT

gemäß § 2a BauGB -

Ludger Große Scharmann
Diplom-Ingenieur Landespflege

Auf dem Graben 21 71111 Waldenbuch



Flächennutzungs- und LandschaftsPlanung
FreiraumGestaltung und UmweltPlanung

Telefon 0 71 57 / 82 65 Fax 82 30

Inhaltsverzeichnis

1	Punktuelle Fortschreibung des Flächennutzungsplans	4
1.1	Anlass zur Planung.....	4
1.2	Raumordnung und Landesplanung.....	4
1.2.1	Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003.....	4
1.2.2	Flächennutzungsplan	5
1.3	Entwicklung des Planvorhabens im Parallelverfahren	6
1.3.1	Flächennutzungsplan	6
1.3.2	Bebauungsplan	6
1.4	Öffentliches Interesse.....	7
1.5	Alternative Planungsmöglichkeiten	7
1.6	Verfahren und Abwägung	8
2	Städtebauliche Beurteilung	12
3	Umweltbericht.....	13
4	Quellenverzeichnis	17
5	Anlagenverzeichnis zur Begründung / Umweltbericht.....	17

1 Punktuelle Fortschreibung des Flächennutzungsplans

1.1 Anlass zur Planung

Die Gemeinde Talheim ist Mitglied der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Trossingen. Diese verfügt seit dem 20.02.2009 über den **rechtswirksamen Flächennutzungsplan 2020 - 2. Fortschreibung**.

Derzeit ist der *Flächennutzungsplan 2035* in Vorbereitung. Um das dringliche Bauvorhaben „Abfallzentrum Talheim“, Betreiber ist der Landkreis Tuttlingen, Amt für Energie, Abfallwirtschaft und Straßen, zeitnah realisieren zu können, ist es erforderlich, dieses Planvorhaben vorrangig in einem **Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)** durchzuführen. Der Bebauungsplan *Sondergebiet „Abfallzentrum Talheim“* ist derzeit im Verfahren. Im Parallelverfahren dazu erfolgt die Fortschreibung auf Ebene des *Flächennutzungsplans 2020 - 4. Fortschreibung „Sonderbaufläche „Abfallzentrum Talheim“* der Verwaltungsgemeinschaft Trossingen.

§ 8 (3): Mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans kann gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden (Parallelverfahren). Der Bebauungsplan kann vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird.

Kurzbeschreibung der geplanten Abfallwirtschaftsanlage

Der Landkreis Tuttlingen betreibt heute auf der Deponie Talheim eine Umladestation für Haus- und Sperrmüll sowie Altholz. Diese Umladestation wurde 2004 als Provisorium innerhalb des Abfallablagebereichs der Deponie errichtet. Bereits damals war geplant, mit fortschreitender Verfüllung der Deponie die Umladestation an einen anderen Standort zu verlegen.

Zwischenzeitlich sind die ausgebauten Bereiche der Deponie Talheim weitgehend mit Abfällen verfüllt. Da das provisorische Abfallzentrum potentielle Ablagerungsbereiche im Deponiebereich blockiert, droht ein Notstand für die Entsorgung mineralischer Abfälle.

Das im Bebauungsplan dargestellte Planvorhaben dient der Erstellung einer neuen Umladehalle mit funktionalen und separater Rangierflächen für Kleinanlieferer, Großanlieferer sowie Rangierflächen und Umladeeinrichtungen auf Großvolumen-Sattelzüge, die den weiteren Entsorgungsweg bedienen. Ein Wertstoffhof für die Anlieferung von Wertstoffen aus privaten Haushalten und Gewerbe sowie zur Weiterleitung an die entsprechenden Entsorgungseinrichtungen soll errichtet werden.

Weitere geplante Einrichtungen umfassen eine Lagerfläche für Grüngut und Deponiebaustoffe, Standorte für Leercontainer oder für Container die der Wertstoffeffassung dienen, weiterhin Anlagen zur Gebührenabrechnung. Für die Zukunft beinhaltet das Bebauungsplanverfahren Optionen für weitere Einrichtungen im Bereich der Abfallbehandlung, dazu zählen beispielsweise Sozialgebäude, Werkstätten und Unterstellmöglichkeiten für Maschinen und Geräte.

1.2 Raumordnung und Landesplanung

1.2.1 Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003

Die Raumnutzungskarte 2003 des Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003 weist für das Plangebiet einen Deponiestandort *Hausmülldeponie* aus. Dieser befindet sich in einem *Schutzbedürftigen Bereich für Bodenerhaltung und Forstwirtschaft* - hier *sonstige Waldfläche*. Die im Zuge des Deponiebetriebs angelegte Pflanzung um den Deponiekörper ist als *Schutzwald* eingestuft.

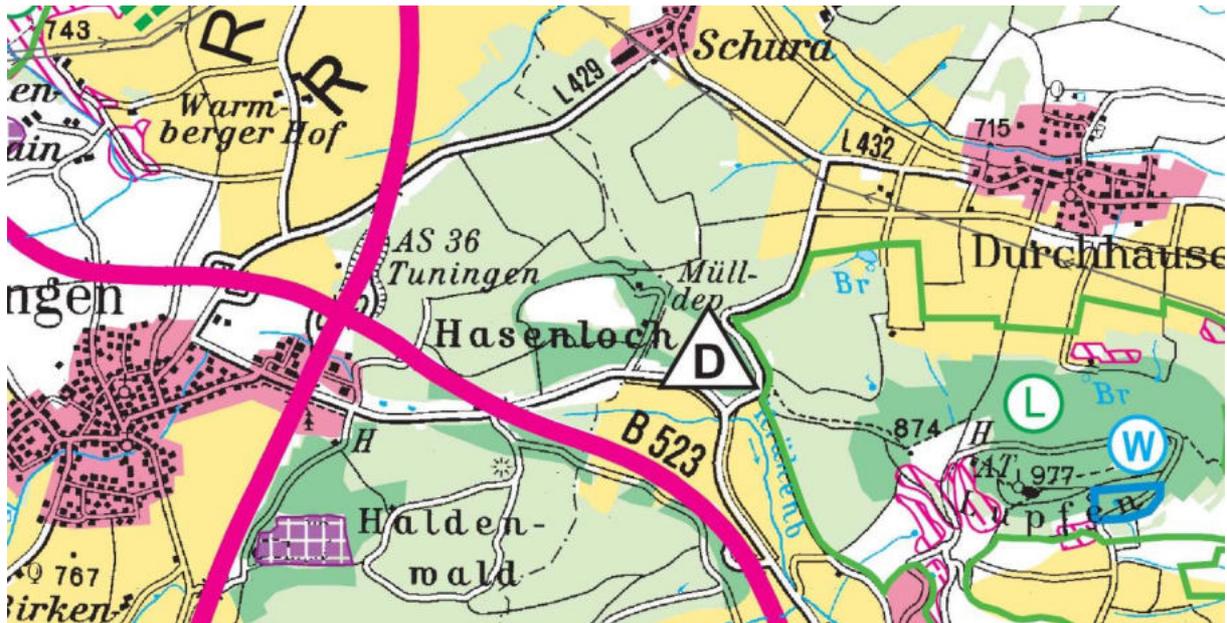


Abb. 1: Auszug aus der Raumordnungskarte 2003

1.2.2 Flächennutzungsplan



Abb. 2: Auszug aus dem rechts-wirksamen Flächennutzungs-plan 2020 - 2. Fortschreibung

1.3 Entwicklung des Planvorhabens im Parallelverfahren

1.3.1 Flächennutzungsplan

Der Einleitungsbeschluss zum *Flächennutzungsplan 2020 - 4. Fortschreibung Sonderbaufläche Abfallzentrum Talheim*“ wurde am vom Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Trossingen gefasst.

Der Planentwurf des *Flächennutzungsplan 2020 - 4. Fortschreibung Sonderbaufläche Abfallzentrum Talheim*“ umfasst eine 2,77 ha große geplante Sonderbaufläche „Abfallzentrum Talheim“ gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Diese geplante Sonderbaufläche überschneidet sich mit den im rechtswirksamen FNP 2020 - 2. Fortschreibung dargestellten Flächen wie folgt:

mit bestehender Gewerblicher Baufläche - § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB	0,08 ha	3 %
mit bestehender Fläche für Aufschüttungen - § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB	0,41 ha	15 %
mit bestehenden Flächen für den Wald - § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB	2,03 ha	73 %
mit unbeplante Flächen im Bereich der Erddeponie / Abfallwirtschaftsanlage	0,25 ha	9 %

Aufgrund der Inanspruchnahme von Waldflächen, die einen Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB darstellen, ist das Bebauungsplanverfahren *Sondergebiet „Abfallzentrum Talheim*“ im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Waldumwandlungserklärung / - genehmigung

Zur Rodung des Waldbestandes ist eine befristete Waldumwandlungsgenehmigung erteilt worden. Eine dauerhafte Waldumwandlungsgenehmigung soll auf der Ebene des verbindlichen Bauleitplans (Bebauungsplan) im weiteren Verfahren beantragt werden.

1.3.2 Bebauungsplan

Der **Bebauungsplan** *Sondergebiet „Abfallzentrum Talheim*“ ist derzeit in Planung. Ein Vorentwurf wurde dem Gemeinderat Talheim am 15.10.2019 vorgestellt und vom Gemeinderat gebilligt. Der Gemeinderat beschloss weiterhin die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Bebauungsplan umfasst einen Geltungsbereich von 2,77 ha und gliedert sich wie folgt:

<u>Sondergebiet</u>	2,45 ha
GRZ 0,8 - III Vollgeschosse - 17 m max. Gebäudehöhe	
<u>Verkehrsfläche</u>	0,09 ha
Zufahrt / Feuerwehruzufahrt	
Verkehrsbegleitende Grünfläche	0,05 ha
Grünstreifen entlang der Feuerwehruzufahrt	
<u>Flächen für Pflanzgebote</u>	0,18 ha
6 m Pflanzstreifen entlang der K 5919	

Anlass des Bebauungsplanverfahrens ist die geplante Neuordnung des Abfallzentrums Talheim, in dessen Mittelpunkt der geplante Neubau einer Umladehalle und jeweils eine getrennte Rangierfläche für Kleinanlieferer und für Großanlieferer stehen. Die Größe der Umladehalle ist auf ca. 70 m Länge und ca. 28 m Breite konzipiert. Ein überdachter Außenbereich erhöht die Breite der Halle um ca. 8 m auf ca. 36 m. Weitere Einzelheiten sind für das FNP-Verfahren nicht relevant, sie können dem Nutzungskonzept und dem Bebauungsplan entnommen werden.

1.4 Öffentliches Interesse

Neben dem Landkreis Tuttlingen als Anlagenbetreiber, haben die VG Trossingen als Träger der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) und die Mitgliedsgemeinde Talheim als Standortgemeinde des Abfallzentrums, ein großes öffentliches Interesse an einer raschen planungsrechtlichen Realisierung der Sammel-, Umschlags- und Entsorgungseinrichtung für Abfälle.

1.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie wurden durch das Büro AU CONSULT GMBH drei Standorte auf der Deponie Talheim und ein weiterer Standort gegenüberliegend, im Gewerbegebiet „Ried-West“ der Gemeinde Talheim, auf ihre Eignung für die vorgesehenen Entsorgungsdienstleistungen untersucht. Als weitere Alternativstandorte wurden die Deponie in Aldingen und der Wertstoffhof mit Grünsammelstelle der Stadt Tuttlingen in das Standortprüfungsverfahren einbezogen.

Im Ergebnis stellte sich der an der Deponie Talheim gelegene Standort, mit dem im Bebauungsplanverfahren *Sondergebiet „Abfallzentrum Talheim“* dargestellten Geltungsbereich, als die vorteilhafteste Alternative dar.

„Durch ein zentrales Abfallzentrum an der Deponie Talheim, im dem alle Wertstoffe und alle Abfälle (außer Problemabfälle/Schadstoffe) abgegeben werden können, kann eine erhebliche Vereinfachung und Erleichterung für die Landkreisbürger, das Gewerbe und für die Verwaltung, insbesondere für die Arbeit der Abfallberater, erreicht werden. Zusätzliche Wege zu verschiedenen Abfallentsorgungsanlagen entfallen, sodass dadurch Zeit gespart und die Umwelt entlastet wird.

(aus Bebauungsplan, FRITZ & GROSSMANN UMWELTPLANUNG GMBH)

Aus Sicht der VG Trossingen ergibt sich für die Flächennutzungsplanung keine Notwendigkeit für eine weitergehende eigenständige Prüfung von Standortalternativen. Dafür spricht auch das Ergebnis der durchgeführten Umweltprüfung im Rahmen der Parallelfortschreibung des Flächennutzungsplans.

Im Bebauungsplanverfahren wurde von Seiten der Mitgliedsgemeinde Talheim folgende Stellungnahme abgegeben.

„Die ausgewählten Kriterien sind diejenigen, die für die Standortsuche einer Umladestation, von entscheidender Bedeutung sind. Neben der fachgutachterlichen Einschätzung, hat auch der Kreistag des Landkreis Tuttlingen den gewählten Standort favorisiert und hierfür entsprechende Beschlüsse gefasst. Insofern ist eine erneute Alternativenprüfung unter den genannten Gesichtspunkten nicht zielführend. Durch die vorgelegten Umweltgutachten zum gewählten Standort ist die Berücksichtigung dieser Kriterien hinreichend erfüllt. Die Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung sowie der Antrag auf Waldumwandlung thematisieren darüber hinaus mögliche alternative Standorte.

Die Auswahlkriterien sind in der Begründung in Kapitel 5.1 Planungsvarianten in Abbildung 6 aufgeführt. Das Kapitel fasst die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie mit Standortsuche zusammen und verweist auf diese. Die Studie ist nunmehr Bestandteil der Unterlagen zum Bebauungsplan. In dieser sind nähere Angaben zur Lage und zur Größe der Standortalternativen enthalten.“

1.6 Verfahren und Abwägung

Einleitungsbeschluss

Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Trossingen hat in öffentlicher Sitzung am 19.12.2019 den Einleitungsbeschluss zur punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans 2020 - 2. Fortschreibung im Rahmen des Flächennutzungsplans 2020 - 4. Fortschreibung „Sonderbaufläche Abfallzentrum Talheim“ gefasst. Der Plan wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch Veröffentlichung in den Mitteilungsblättern der Mitgliedsgemeinden der VG Trossingen am 13.02.2020 / 14.02.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

In seiner Sitzung vom 19.12.2019 beschloss der Gemeinsame Ausschuss zudem die Frühzeitige Unterrichtung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Die Frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde durch Veröffentlichung in den Mitteilungsblättern der Mitgliedsgemeinden der VG Trossingen am 13.02. / 14.02.2020 ortsüblich bekannt gemacht und zeitgleich auf den Homepages der Mitgliedsgemeinden eingestellt.

In der Zeit vom 24.02.2020 bis einschließlich 27.03.2020 wurde die Frühzeitige Bürgerbeteiligung durch Planaushang, Fassung vom 18.11.2019, durchgeführt.

Mit Schreiben vom 21.02.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Planung unterrichtet und zur Äußerung zu den Planunterlagen, Fassung vom 18.11.2019, aufgefordert.

Der Gemeinsame Ausschuss der VG Trossingen befasste sich in seiner Sitzung am 29.07.2020 im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB mit den Äußerungen der Bürger und eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Das Ergebnis wurde jeweils mitgeteilt.

Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Gemeinsame Ausschuss der VG Trossingen beschloss in seiner Sitzung am 29.07.2020 den Planentwurf, Fassung vom 10.07.2020 und beschloss die öffentliche Auslegung des Planentwurfs.

Die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde durch Veröffentlichung in den Mitteilungsblättern der Mitgliedsgemeinden der VG Trossingen am bekannt gemacht. In der Zeit vom bis einschließlich fand die Öffentliche Auslegung statt.

Mit Schreiben vom wurden die Planunterlagen den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt.

In seiner Sitzung am befasste sich der Gemeinsame Ausschuss der VG Trossingen im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB mit den eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden.

Abwägung

In der Abwägung wurden insbesondere folgende öffentliche und private Belange berücksichtigt:

Landratsamt Tuttlingen / Forstamt

- Keine Bedenken; Waldumwandlungserklärung erforderlich.
- SN VG: Die Waldumwandlungserklärung wurde im Rahmen des Bebauungsplans Sondergebiet „Abfallzentrum Talheim“ erstellt. Die Beteiligung der Behörden / TöB wird derzeit durchgeführt.

Landratsamt Tuttlingen / Straßenbaubehörde

- Keine Bedenken bei Berücksichtigung nachstehender Punkte: Linksabbiegespur
- SN VG: Zu den Hinweisen der Straßenbaubehörde nehmen die Mitgliedsgemeinde Talheim und das Amt für Energie, Abfallwirtschaft und Straßen im Bebauungsplanverfahren wie folgt Stellung: *„Das Plangebiet über die bestehende Deponiezufahrt sowie die innere Erschließung der Deponie verkehrlich angebunden. Die zukünftig angedachte separate Zufahrt zur Umladestation soll im Rahmen der Ertüchtigung der bestehenden Feuerwehrezufahrt erfolgen. Aus diesem Grund ist die Feuerwehrezufahrt im Bebauungsplan nunmehr als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die Notwendigkeit einer Linksabbiegespur auf der K 5919 wird erst mit anstehender Planung einer eigenen Zufahrt mit der zuständigen Straßenbaubehörde abgestimmt und ist nicht Teil des jetzigen Verfahrens.“*

Landratsamt Tuttlingen / Naturschutzbehörde

- Vogelschutzgebiet „Baar“ betroffen; Natura 2000-Vorprüfung erforderlich.
- SN VG: Zwischenzeitlich wurde eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum Vogelschutzgebiet „Baar“ im Rahmen des Bebauungsplan-verfahrens durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden / TöB wird derzeit durchgeführt.
- Lebens- und Fortpflanzungsstätten von Rot- und Schwarzmilanen sowie ein Neuntöterhabitat sind bei der Verträglichkeitsprüfung zur Vogelschutzgebiet auf der Grundlage von Worst-case-Annahmen zu berücksichtigen.
- SN VG: Im Rahmen des Bebauungsplans „Sonderbaufläche Abfall-zentrum Talheim“ wurden zu den angesprochenen artenschutzrechtlichen Belangen spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen unter Annahme des worst-case-Szenario durchgeführt.
- Worst-case Annahmen machen eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich; Hinweise auf mögliche Folgewirkungen (Unzulässigkeit des Verfahrens, Kohärenzmaßnahmen).
- SN VG: Im Rahmen des Bebauungs-plans „Sonderbaufläche Abfallzentrum Talheim“ wurden zu der angesprochenen Thematik spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen sowie eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum Vogelschutzgebiet „Baar“ durchgeführt.
- Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung bereits im FNP-Verfahren durchführen.
- SN VG: Zwischenzeitlich wurde eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum Vogelschutzgebiet „Baar“ bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt. Eine zusätzlich auf der Ebene des FNP durchzuführende Prüfung ist nicht erforderlich.
- Funktionserhaltende Maßnahmen können nicht mehr durchgeführt werden, daher ist eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatschG erforderlich.
- SN VG: Eine Ausnahmegenehmigung wurde auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung beantragt.
- Populationsstützende Maßnahmen sicherstellen; gerodete Bäume im direkten Umfeld ersetzen.
- SN VG: Die Forderungen wurden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sichergestellt, insbesondere in Anlage 2.
- Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung im FNP behandeln-
- SN VG: Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung fließen in das FNP-Verfahren ein.

- Artenschutzrechtliche Bedenken gegen die Fortschreibung des FNP; abschließende Stellungnahme erst nach Vorlage der geforderten Unterlagen.
- SN VG: Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Sondergebiet „Abfallzentrum Talheim“ wurden die artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen von mehreren Gutachten aufgearbeitet. Aus Sicht der VG Trossingen sollten damit auch die Bedenken gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplans ausgeräumt sein.

Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 - Höhere Raumordnungsbehörde

- Alternativenprüfung: Belange des Freiraum- und Landschaftsschutzes, des Naturschutzes sowie der Forstwirtschaft sind bislang nicht in das Standortvorauswahl- und Bewertungsverfahren eingeflossen.

SN VG: Im Bebauungsplanverfahren wurde von Seiten der Mitgliedsgemeinde Talheim folgende Stellungnahme abgegeben. Dem schließt sich die Verwaltungsgemeinschaft Trossingen im FNP-Verfahren an.

„Die ausgewählten Kriterien sind diejenigen, die für die Standortsuche einer Umladestation, von entscheidender Bedeutung sind. Neben der fachgutachterlichen Einschätzung, hat auch der Kreistag des Landkreis Tuttlingen den gewählten Standort favorisiert und hierfür entsprechende Beschlüsse gefasst. Insofern ist eine erneute Alternativenprüfung unter den genannten Gesichtspunkten nicht zielführend. Durch die vorgelegten Umweltgutachten zum gewählten Standort ist die Berücksichtigung dieser Kriterien hinreichend erfüllt. Die Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung sowie der Antrag auf Waldumwandlung thematisieren darüber hinaus mögliche alternative Standorte.

Die Auswahlkriterien sind in der Begründung in Kapitel 5.1 Planungsvarianten in Abbildung 6 aufgeführt. Das Kapitel fasst die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie mit Standortsuche zusammen und verweist auf diese. Die Studie ist nunmehr Bestandteil der Unterlagen zum Bebauungsplan. In dieser sind nähere Angaben zur Lage und zur Größe der Standortalternativen enthalten.“

Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 8 Forstdirektion

- Zu berücksichtigende Waldflächen gehen über die im FNP genannte Fläche hinaus, dies ist zu berücksichtigen.
- SN VG: Die Waldfläche wird im FNP angepasst.
- Abstimmung mit der höheren Abfallrechtsbehörde zur befristeten Waldumwandlung von 1994 etc..
- SN VG: Die befristete und dauerhafte Waldumwandlung wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abgestimmt.
- Umwandlungserklärung erforderlich bevor FNP rechtswirksam werden kann.
- SN VG: Die Waldumwandlungserklärung wurde im Rahmen des Bebauungsplans Sondergebiet „Abfallzentrum Talheim“ erstellt. Die Beteiligung der Behörden / TöB wird derzeit durchgeführt.
- -Zur Prüfung der Waldumwandlungsgenehmigung Flächenbedarf und Alternativenprüfung erläutern.
- SN VG: Die Waldumwandlungserklärung wurde im Rahmen des Bebauungsplans „Sondergebiet „Abfallzentrum Talheim“ erstellt. Die Beteiligung der Behörden / TöB wird derzeit durchgeführt. Siehe Anlage 1 -

Im Bebauungsplanverfahren wurde von Seiten der Mitgliedsgemeinde Talheim folgende Stellungnahme zur Alternativenprüfung abgegeben. Dem schließt sich die Verwaltungsgemeinschaft Trossingen im FNP-Verfahren an.

„Die ausgewählten Kriterien sind diejenigen, die für die Standortsuche einer Umladestation, von entscheidender Bedeutung sind. Neben der fachgutachterlichen Einschätzung, hat auch der Kreistag des Landkreis Tuttlingen den gewählten Standort favorisiert und hierfür entsprechende Beschlüsse gefasst. Insofern ist eine erneute Alternativenprüfung unter den genannten Gesichtspunkten nicht zielführend. Durch die vorgelegten Umweltgutachten zum gewählten Standort ist die Berücksichtigung dieser Kriterien hinreichend erfüllt. Die Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung sowie der Antrag auf Waldumwandlung thematisieren darüber hinaus mögliche alternative Standorte.

Die Auswahlkriterien sind in der Begründung in Kapitel 5.1 Planungsvarianten in Abbildung 6 aufgeführt. Das Kapitel fasst die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie mit Standortsuche zusammen und verweist auf diese. Die Studie ist nunmehr Bestandteil der Unterlagen zum Bebauungsplan. In dieser sind nähere Angaben zur Lage und zur Größe der Standortalternativen enthalten.“

- Abgestimmte forstrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist erforderlich.
- SN VG: Im Rahmen des Bebauungsplans Sondergebiet „Abfallzentrum Talheim“ wurden Maßnahmen zum forstrechtlichen Ausgleich bilanziert und festgelegt. - s. Anlage 1, 5 und 6

Das Ergebnis wird jeweils mitgeteilt.

Feststellungsbeschluss

In seiner Sitzung am fasste der Gemeinsame Ausschuss der VG Trossingen den Feststellungsbeschluss zum Flächennutzungsplan 2020 - 4. Fortschreibung „Sonderbaufläche Abfallzentrum Talheim“, Stand vom

Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans

Nach ortsüblicher Bekanntmachung der Genehmigung in den Amtsblättern der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Trossingen wurde der Flächennutzungsplan 2020 - 4. Fortschreibung „Sonderbaufläche Abfallzentrum Talheim“, am rechtswirksam.

Aufgestellt:

Ausgefertigt:

Trossingen, den

Trossingen, den

.....
Dr. Clemens Maier, Bürgermeister

.....
Dr. Clemens Maier, Bürgermeister

2 Städtebauliche Beurteilung

Geplante Sonderbaufläche „Abfallzentrum Talheim“

Standort- qualität	<input checked="" type="checkbox"/> gut <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> gering	<p>Zur Beurteilung der Standortqualität bzw. -eignung wurde das geplante Sondergebiet auf der Deponie Talheim im Rahmen einer Machbarkeitsstudie durch das Büro AU CONSULT GMBH untersucht. Gegenstand der vergleichenden Untersuchung waren 2 weitere Bereiche auf der Deponie Talheim, ein Standort im Talheimer Gewerbegebiet „Ried-West“, die Möglichkeiten auf der Deponie Aldingen und am Wertstoffhof/Grünsammelstelle der Stadt Tuttlingen.</p> <p>Die Auswertung in einer Wertungsmatrix ergab die beste Standortqualität für den Bereich der jetzt im FNP darzustellenden geplanten „Sonderbaufläche Abfallzentrum Talheim“.</p> <p><i>„Durch ein zentrales Abfallzentrum an der Deponie Talheim, in dem alle Wertstoffe und alle Abfälle (außer Problemabfälle/Schadstoffe) abgegeben werden können, kann eine erhebliche Vereinfachung und Erleichterung für die Landkreisbürger, das Gewerbe und für die Verwaltung, insbesondere der Arbeit der Abfallberater, darstellen. Zusätzliche Wege zu verschiedenen Abfallentsorgungsanlagen entfallen, sodass dadurch Zeit gespart und die Umwelt entlastet wird.“</i></p>
-------------------------------	---	--

Quelle: AU CONSULT GmbH

Städtebauliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> gut <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> gering	<p>Die geplante Sonderbaufläche befindet sich auf bzw. am Rande der Kreismülldeponie Tuttlingen. Ein Entsorgungsunternehmen ist dort bereits angesiedelt. Westlich der Kreisgrenze grenzt unmittelbar die Mülldeponie des Schwarzwald-Baarkreises an. Südlich der Kreismülldeponie befindet sich das Gewerbegebiet „Ried-West“, mit einer bereits rechtswirksam im Flächennutzungsplan ausgewiesenen gewerblichen Erweiterungsfläche. In dieses Umfeld passt sich das geplante Abfallzentrum Talheim weiterhin gut ein.</p>
-------------------------------------	---	---

Erschließung	<input checked="" type="checkbox"/> gut <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> gering	<p>Verkehrstechnisch die die Deponie über die Kreisstraßen K 5919, K 5711 und K 5918 gut erschlossen. Die nach Tuttlingen führende B 523 ist auf kurzem Wege erreichbar. Sie ermöglicht für den weiteren Entsorgungsweg eine schnelle und kurze Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz. Bis zur Anschlussstelle Tuningen der A81 sind es nur wenige Kilometer.</p>
---------------------	---	---

Entwässerung	<input checked="" type="checkbox"/> gut <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> gering	<p>Die Abwasserentsorgung erfolgt bereits heute über ein Trennsystem. Verschmutztes Abwasser fällt bei der Umladung trockener Abfälle nicht an. Zudem findet die Umladung unter einem Dach statt. Die geringe Menge von anfallendem Schmutzwasser kann über den bestehenden Kanal der Gemeinde Talheim abgeführt werden.</p> <p>Die Ableitung anfallenden Niederschlagswasser bedarf noch einer abschließenden Klärung:</p> <p><i>„Anfallendes unverschmutztes Niederschlagswasser wird auf dem Betriebsgelände retiniert. Im weiteren Verfahren wird geprüft, ob das Wasser in ein neu zu errichtendes Rückhaltebecken eingeleitet wird oder nach Retention, anschließend in den südlich verlaufenden Vorfluter (Krähenbach) eingeleitet werden kann.“</i></p>
---------------------	---	---

Quelle: BPlanentwurf; FRITZ & GROSSMANN UMWELTPLANUNG GMBH

Ergebnis: ➤ **hervorragend geeignet** gut geeignet geeignet problematisch

3 Umweltbericht

Umweltprüfung zur gepl. Sonderbaufläche „Abfallzentrum Talheim“ – Auswirkungen des Planvorhabens auf die Schutzgüter

Bestandsverhältnisse: Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen einen ca. 10 bis 20-jährigen Jungwaldbestand aus Bergahorn, Gemeine Esche, Eiche und Fichte, der auf einem ca. 30 m breiter Streifen nördlich entlang der K 5919 angepflanzt wurde. Daran schließen sich nach Norden ältere, lückige Waldbestände an. 70 bis 80-jährige Tannen und Fichten bestimmen das Waldbild. Dieser ältere Waldbestand wird vom Planvorhaben tangiert. Rodungsarbeiten sind bereits durchgeführt worden. Weitere Flächenanteile im Plangebiet, rd. 27 % werden Erschließungsflächen und Anlage der Deponie in Anspruch genommen.

Das Umfeld des Plangebietes wird im Norden und Nordwesten von den Deponiekörpern der Kreismülldeponie und der Mülldeponie des Schwarzwald-Baar-Kreises sowie einem angrenzend an das Plangebiet vorhandenes privates Entsorgungsunternehmen bestimmt. Den Deponiekörpern und Abfallwirtschaftseinrichtungen schließt sich auf der Ost-, Nord- und Westseite ein Waldgürtel, vorwiegend aus Tannen-/Fichtenwäldern bestehend, an. Der zusammenhängende Waldbestand reicht vom Lupfen im Osten bis zur A 81 im Westen.

Auf der Südseite des Plangebietes verläuft die Kreisstraße 5919. Daran schließt sich nach Süden hin das bisher noch gering bebaute Gewerbegebiet „Ried-West“ an, deren Flächen heute noch landwirtschaftlich genutzt werden.

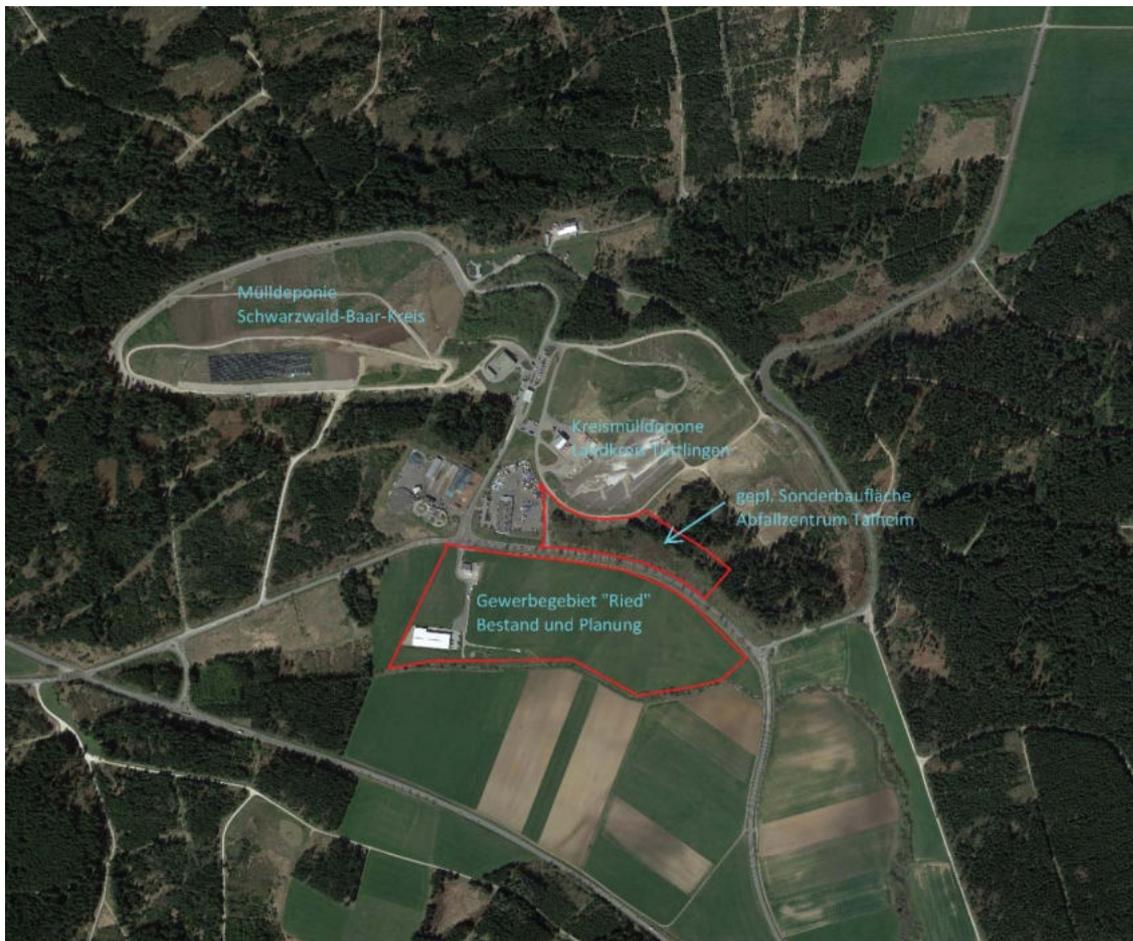


Abb. 3: Übersicht Plangebiet und Umfeld

Auswirkungen auf die Schutzgüter:

Fläche

- hoch
 mittel
 gering

Methodenstandards zur Bewertung des „neuen“ *Schutzgutes Fläche* stehen erst am Anfang. Im Vordergrund steht beim Schutzgut Fläche nicht die ökologische, landbauliche, forstwirtschaftliche oder erholungsspezifische Eignung einer Fläche, sondern ein quantitativer Ansatz. Ziel ist eine projektspezifische Minimierung der Flächeninanspruchnahme.

Mit einer Fläche von 2,77 ha ist der Umfang der Flächeninanspruchnahme durch das Planvorhaben quantitativ mittel bis hoch anzusetzen. Aufgrund von erheblichen Vorbelastungen und Überbauungen reduzieren sich die Inanspruchnahmen von bisher gering bis unbelasteten Flächen im Plangebiet auf 2,03 ha (73 % des Plangebietes).

Durch eine künftige Überbauung und Versiegelung findet im Plangebiet eine Bodendegradation statt, die bei Ausnutzung der zulässigen Grundfläche (GRZ 0,8), infolge baubegleitender Eingriffe in den Boden sowie durch Fahr- und Rangierflächen zu einen nahezu völligen Flächenverlust führen wird. Eine Reversibilität der Flächennutzung scheidet auch bei langfristiger Betrachtung aus.

Grundsätzlich führt die Verdichtung in einem bereits erheblich vorbelasteten Umfeld zu einer effektiven Inanspruchnahme der benötigten Fläche, verglichen mit einem Flächenverlust in unbelastetem Landschaftsraum.

Das Verhältnis der Verkehrsinfrastruktur zur geplanten Abfallverwertungsanlage kann aufgrund der unmittelbaren Anbindung an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz als sehr günstig angesehen werden, da mittelbar mit dem Planvorhaben kein Ausbau von Verkehrswegen erforderlich ist.

Eine Zerschneidungswirkung auf Funktionen anderer Flächen (z.B. Biotopvernetzung, Erholungsräume) oder eine Degradation benachbarter Flächen geht vom Plangebiet nicht aus. Es ist angegliedert zwischen Deponiestandorten und einem Gewerbegebiet.

Nach aktuellem Sachstand wird die geplante Entwicklungsmaßnahme weder unmittelbar noch mittelbar zu weiteren Flächenverlusten führen

Landschaftsbild

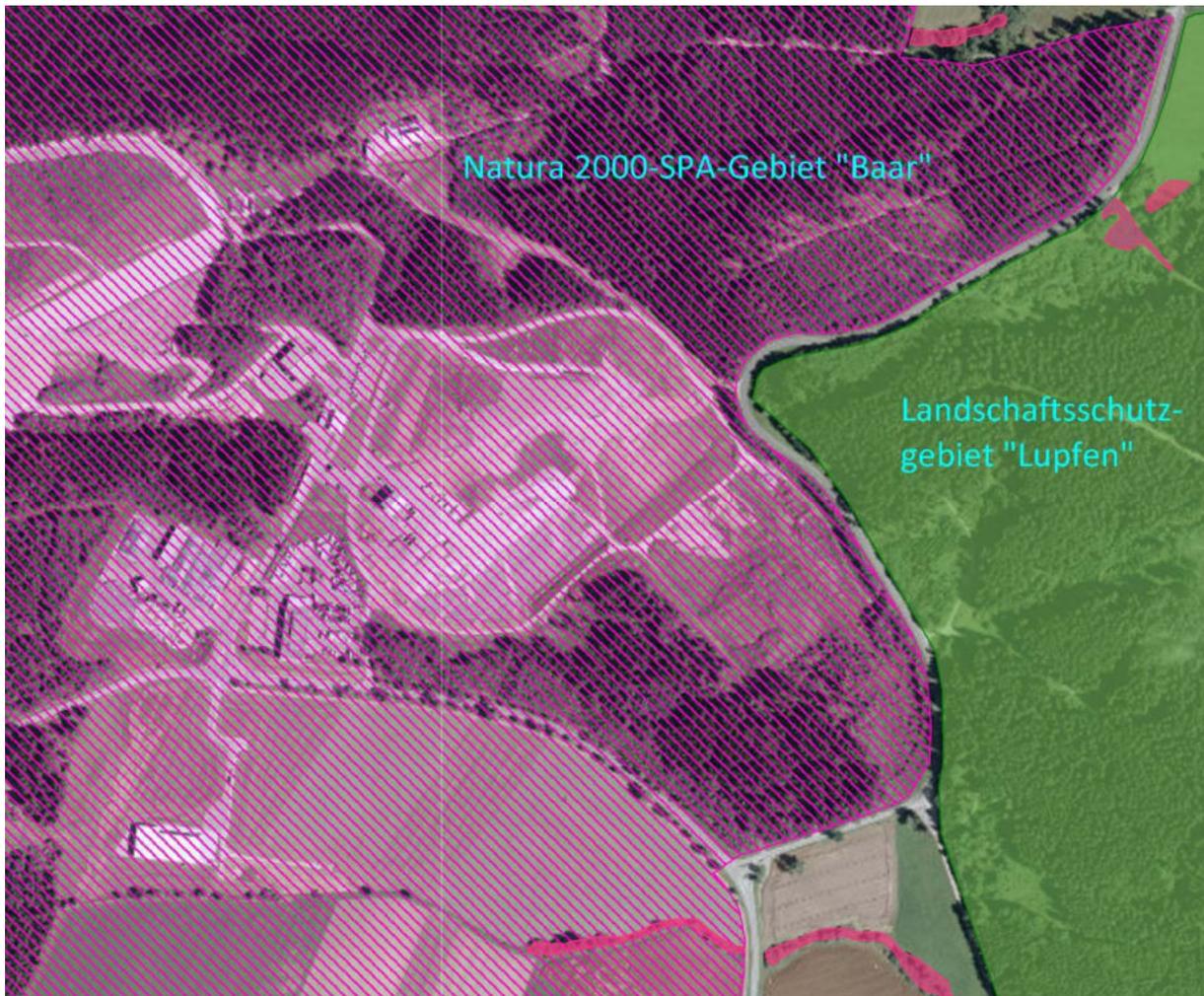
- hoch
 mittel
 gering

Das Landschaftsbild im Umfeld der geplanten Sonderbaufläche ist erheblich durch bestehende bauliche und abwassertechnische Anlagen auf Markungen Talheim und Tuningen, dazu durch die beiden Deponiekörper und die begonnene gewerbliche Erschließung und Bebauung im Gewerbegebiet „Ried-West“ erheblich vorbelastet. Zu beachten ist weiterhin, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen südlich der K 5919 als gewerbliche Bauflächen im Rahmen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Ried“ noch nicht bebaut sind und zudem im Flächennutzungsplan einer rechtswirksame gewerbliche Erweiterungsfläche enthalten ist.

Im Osten grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Lupfen“ an.

Zwar wird die aktuell geplante großvolumige Umladehalle im Landschaftsbild deutlich in Erscheinung treten, jedoch dies nur aus südlicher Richtung. Die zulässige Gebäudehöhe wird im Bebauungsplan mit 17 m festgesetzt.

Bestehende Straßenbäume entlang der K 5919 und der im Bebauungsplan geplante Streifen zur Eingrünung sollen dazu beitragen die geplanten baulichen Anlagen in das Landschaftsbild einzubinden.



Arten und Biotope

- hoch
- mittel
- gering

Das Plangebiet liegt vollflächig innerhalb des großflächig abgegrenzten Natura 2000-SPA-Gebietes „Baar“ (Vogelschutzgebiet).

Vom Büro Dr. Großmann wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung zum Bebauungsplanverfahrens *Sondergebiet „Abfallzentrum Talheim“* durchgeführt. Im Ergebnis ist aufgrund des Vorkommens europarechtlich geschützter Arten nach Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich.

Weiterhin ergab die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung und die Überlagerung des Planvorhabens mit dem Natura 2000-SPA-Gebiet die Erforderlichkeit einer Natura 2000-Vorprüfung zum SPA-Gebiet.

Beide Prüfungen befinden sich aktuell beim Büro Dr. Großmann in Arbeit.

Die teilweise im Norden tangierten älteren Tannen-/Fichtenbestände weisen als Biotoptyp eine mittlere Eignung auf. Sie sind jedoch bereits gerodet worden. Strukturell ist im Plangebiet von keinen höherwertigen Biototypen, Lebensräumen oder Fortpflanzungsstätten geschützter Arten auszugehen.

Oberflächengewässer

- hoch
- mittel
- gering

Oberflächengewässer sind vom Planvorhaben nicht unmittelbar betroffen.

Bodenwasserhaushalt hoch mittel gering

Da es sich um ein Planvorhaben mit einem hohen Überbauungs- und Versiegelungsgrad (GRZ 0,8) handelt, entstehen erhebliche Beeinträchtigungen für den Bodenwasserhaushalt. Diese basieren zum einen auf einer Einschränkung der Grundwasserneubildung. Weiterhin geht die natürliche Abflussregulationsfunktion des Standortes verloren, hier sollen technische Lösungen, - ein zu erstellendes Rückhaltebecken wird derzeit geprüft, zu einem Ausgleich der Bodenfunktion führen. Eine Grundwassergefährdung ist durch das Planvorhaben nicht zu erwarten.

Boden hoch mittel gering

Die geplante Sonderbaufläche, die im Bebauungsplan als Sondergebiet mit einer zulässigen Grundfläche von 80 % (GRZ 0,8) festgesetzt werden soll, führt aufgrund der gewünschten baulichen Dichte zu einem hohen Eingriff in das Schutzgut Boden.

Ca. 73 % des Plangebietes waren seither von Wald bestanden. Bei den Waldstandorten handelt es sich im Wesentlichen um *Pseudogley-Pelosol und Pelosol-Pseudogley aus tonreicher Mittel- und Unterjura-Fließerde*. Die Böden weisen für die Nutzung unter Wald eine *hohe* Bewertung der Bodenfunktionen auf. Insbesondere die Bodenfunktionen Filter und Puffer für Schadstoffe und Ausgleichskörper im Wasserkreislauf kommt eine *sehr hohe bis hohe* Bewertung zu. Auch die für die Wüchsigkeit des Waldbestandes maßgebliche Bodenfruchtbarkeit ist *mittel bis hoch* bewertet.

In einem Teilbereich ragt von Süden her ein *Kolluvium-Pseudogley und Pseudogley-Kolluvium über Pelosol-Pseudogley sowie Pseudogley und Pelosol-Pseudogley aus geringmächtigen holozänen Abschwemmassen oder lösslehmhaltiger Fließerde über tonreicher Jura-Fließerde* in das Plangebiet hinein. Für diesen Sektor fällt die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen geringfügig schwächer aus.

Lokalklima hoch mittel gering

Ein Planvorhaben mit einer zulässigen Grundfläche von 0,8 führt auf der Fläche selbst zu erheblichen lokal- und kleinklimatischen Veränderungen, die im Sinne einer Summationswirkung auch das Regional- oder Mesoklima beeinflussen.

Zwar befinden sich die vom Planvorhaben betroffenen Kaltluftentstehungsflächen im Oberlauf des Krähenbachs, in dessen Verlauf nach Südosten auf Talheim zu, sich mehr und mehr eine Talmulde ausbildet. Dennoch ist für das Planvorhaben von keiner erheblichen siedlungsklimatischen Relevanz auszugehen.

Mensch hoch mittel gering

Im östlichen Nahbereich grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Lupfen“ an, dennoch ist weder das Plangebiet noch sein näheres Umfeld für eine örtliche oder überörtliche Erholungsnutzung von Bedeutung.

Einzelne Wohnnutzungen sind allenfalls im Gewerbegebiet „Ried“ angesiedelt bzw. entstehen dort im Rahmen künftiger Gewerbeansiedlungen. Erhebliche Beeinträchtigungen von Wohnnutzungen sind nicht zu erwarten.

Ergebnis: ➤ **unproblematisch** ➤ **bedingt geeignet** kritisch wird nicht empfohlen

Die standörtlichen Voraussetzungen des Plangebietes für die beabsichtigte Weiterentwicklung des „Abfallzentrums Talheim“ sind aus ökologischer Sicht vertretbar. Dennoch sind aufgrund der projektbezogenen Auswirkungen, wie der geplanten Gebäudedimension, dem zulässigen Überbauungs- und Versiegelungsgrad, dem Verlust von Boden und seiner Bodenfunktionen, die Schutzgüter vom Eingriff erheblich und nachteilig betroffen. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, sowie Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren und bauplanungsrechtlich festzusetzen.

4 Quellenverzeichnis

- AU CONSULT GMBH, Augsburg: Neue Umladestation für Haus-, Sperrmüll und Altholz - Konzeption und Standortsuche einer neuen Umladestation, Mai 2018
- FRITZ & GROSSMANN UMWELTPLANUNG GMBH, Balingen: Bebauungsplan Sondergebiet „Abfallzentrum Talheim“, Vorentwurf, Stand 15.10.2019
- DR. GROSSMANN, Balingen: Relevanzuntersuchung / Empfehlung Untersuchungsumfang (Erweiterung Deponie Talheim), Übersichtsbegehung vom 01.04.2019
- GROSSE SCHARMANN, L, Planungsbüro.: Flächennutzungsplan 2020 - 2. Fortschreibung (rechtswirksam).
- LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, BERGBAU UND ROHSTOFFEN - LGRB. Bodenkarte 1:50000, Bodenbewertungen.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG - LUBW: Daten- und Kartendienst.
- REGIONALVERBAND SCHWARZWALD-BAAR-HEUBERG: Regionalplan 2003 mit Raumnutzungskarte.

5 Anlagenverzeichnis zur Begründung / Umweltbericht

Anlagen

- Anlage 1 - Antrag auf Waldumwandlung und Waldumwandlungserklärung;
FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG GMBH, Juni 2020
- Anlage 2 - Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das VSG „Baar“;
FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG GMBH, 04.06.2020
- Anlage 3 - Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RO und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP) - Greifvögel;
FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG GMBH
- Anlage 4 - Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RO und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP) - Arten Halboffenland;
FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG GMBH
- Anlage 5 - Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan;
FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG GMBH, 04.06.2020
- Anlage 6 - Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Waldumwandlung;
FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG GMBH, Juni 2020
- Anlage 7 - Konzeption und Standortsuche einer neuen Umladestation
AU Consult GmbH, Mai 2018